

Stadt Markdorf

Bebauungsplan "Oberfischbach-Ost"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 19.06.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Stadt Markdorf beabsichtigt für den Bereich "Oberfischbach-Ost" einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Flächen südlich der Kreisstraße 7742 als Gewerbegebiet auszuweisen. Die zu überplanende Fläche soll überwiegend der Umsiedlung der Straßenmeisterei dienen.
 - 1.2 Das Areal wurde im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange bereits in den Jahren 2011 und 2012 untersucht. Dabei wurde insbesondere eine erhöhte Fledermausaktivität entlang der Plangebietsgrenze, entlang der Brunnisaach dokumentiert.
 - 1.3 Auch im Jahr 2018 erfolgten Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan "Klosteröschle", welcher nördlich angrenzen soll. Dabei erfolgten die Erfassungen auch im Bereich des Plangebietes zum Bebauungsplan Oberfischbach-Ost.
 - 1.4 Der vorliegende Kurzbericht fasst die Ergebnisse der bisherigen Kartierungen zusammen und bewertet diese im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen relevanter Arten, welche durch die Umsetzung des Bebauungsplanes "Oberfischbach-Ost" entstehen können.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Das etwa 1,51 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Markdorf. Nördlich verläuft die Riedheimerstraße (K 7742), im Westen besteht ein Kreisverkehr. Südwestlich verläuft die Brunnisaach mit einem uferbegleitenden Gehölzstreifen.
 - 2.2 Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich westlich direkt angrenzend das nach § 33 NatSchG BW kartierte, geschützte Biotop "Brunnisaach südlich Oberfischbach" (Biotop-Nr. 182224353566), welches das Fließgewässer "Brunnisaach" (Gewässer ID 5546) umfasst. Weitere geschützte Biotope befinden sich in nördlicher Richtung in einem Abstand von etwa 50 m ("Hecke am östlichen Markdorfer Ortsrand", Biotop-Nr. 182224353565 und "Muldenbach und Brunnisaach am östlichen Ortsrand von Markdorf", Biotop-Nr. 182224353564). Das Plangebiet weist zudem einen im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte erfassten "Suchraum" (1000 m) im südlichen Teilbereich auf. Im weiten Umfeld mit einem Abstand von bis zu etwa 800 m in nordöstlicher Richtung liegen weitere geschützte Biotope. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in einem Abstand von etwa 1,2 km in südöstlicher Richtung (FFH-Gebiet "Bodenseehinterland zwischen Salem

und Markdorf", Schutzgebiets-Nr. 8221342). Dieses umfasst ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet "Hepbacher-Leimbacher Ried (2 Teilgebiete)" (Schutzgebiets-Nr. 4.35.033). Mögliche Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung zu klären.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Im Rahmen der Erfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Negelsee Sondergebiet Baumarkt" wurden umfangreiche Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt (Artenschutzrechtliches Gutachten, Büro Sieber, vom 28.02.2014). Die Erfassungen aus den Jahren 2011 und 2012 zeigten hinsichtlich der Avifauna das Vorkommen ubiquitärer Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke) im Gehölzsaum an der Brunnisaach. Fledermäuse wurden durch automatisierte Erfassungen untersucht: Die automatischen Aufnahmegeräte kamen während 22 Nächten zwischen dem 27.09.2011 und dem 05.06.2012 an geeigneten Geländestrukturen zum Einsatz, mitunter unmittelbar an der Brunnisaach. Dabei entstanden 632 Aufnahmen, welche, soweit eindeutig bestimmbar, hauptsächlich der Kleinen Bartfledermaus zuzuordnen waren. Es ist somit von einer erhöhten Aktivität dieser relativ häufigen Fledermausart auszugehen. Hinweise auf Quartiere bestehen aus näherem Umfeld nicht, so dass anzunehmen ist, dass die Brunnisaach bzw. die Gehölze bei Transferflügen und als Jagdhabitat genutzt werden.

Im Jahr 2018 erfolgten Fledermauskartierungen ausgehend vom Bereich Klosteröschle u.a. auch entlang der Nordhälfte des Plangebietes "Oberfischbach-Ost". Die Erfassungen erfolgten am 24.05.2018, 07.06.2018, 18.06.2018, 27.06.2018 und am 13.07.2018. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Fledermausfauna konnte dabei (mit Ausnahme der Brunnisaach) nicht festgestellt werden. Avifaunistische Erfassungen im Jahr 2018 (09.05.2018, 15.05.2018, 28.05.2018, 06.06.2018, 14.06.2018) erbrachten wie bereits im Jahr 2012 Nachweise ubiquitärer Arten (Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink, Kohlmeise) im Gehölzsaum der Brunnisaach. Überfliegend wurden Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Rabenkrähe dokumentiert. Kartierungen von Reptilien wurden im Anschluss an die avifaunistischen Erfassungen durchgeführt. Es gelangen keine Nachweise.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Avifauna:

Durch das Vorhaben wird nicht in Bereiche eingegriffen, welche als Brutgebiet von Vogelarten dienen. Die intensive Nutzung lässt auch nicht erwarten, dass das Areal eine größere Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt. Nachweise von Brutvogelarten belegen Vorkommen von ubiquitären Arten (Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, überfliegend wurden Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke beobachtet. Da weder essenzielle Nahrungshabitats betroffen sind, noch Eingriffe in nachweislich genutzte Gehölzbestände erfolgen, ist kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gegeben. Die nachgewiesenen Brutvogelarten gelten als störungstolerant und werden auch nach Umsetzung des Vorhabens im Bereich der Brunnisaach vorkommen.

4.2 Fledermäuse:

Auf Grund der Habitatausstattung ist dem Plangebiet mit Ausnahme des Bereiches entlang der Brunnisaach keine größere Bedeutung für die Fledermausfauna zuzusprechen. Als Jagdhabitat stellt lediglich die Brunnisaach

einen hochwertigen Lebensraum dar und wird gemäß den Daten auch regelmäßig, insbesondere von der Kleinen Bartfledermaus genutzt. Diese Art gilt im Allgemeinen als lichtempfindliche Fledermausart. Durch das Vorhaben wird nicht in Bereiche eingegriffen, welche eine essenzielle Bedeutung für Fledermäuse haben. Durch den geplanten Abstand zur Brunnisaach bleiben Jagdhabitats und Leitlinien erhalten. Um ein bestehendes Restrisiko im Hinblick auf die Lichtempfindlichkeit von Fledermäusen zu minimieren, sind Maßnahmen umzusetzen (s.u.).

4.3 Reptilien und Amphibien:

Das Plangebiet weist keine Strukturen auf, welche das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien- und Amphibienarten erwarten lassen. Auch bei den Begehungen in den Jahren 2011, 2012 und 2018 wurden keine Nachweise erbracht. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist daher nicht abzuleiten.

5. Maßnahmen

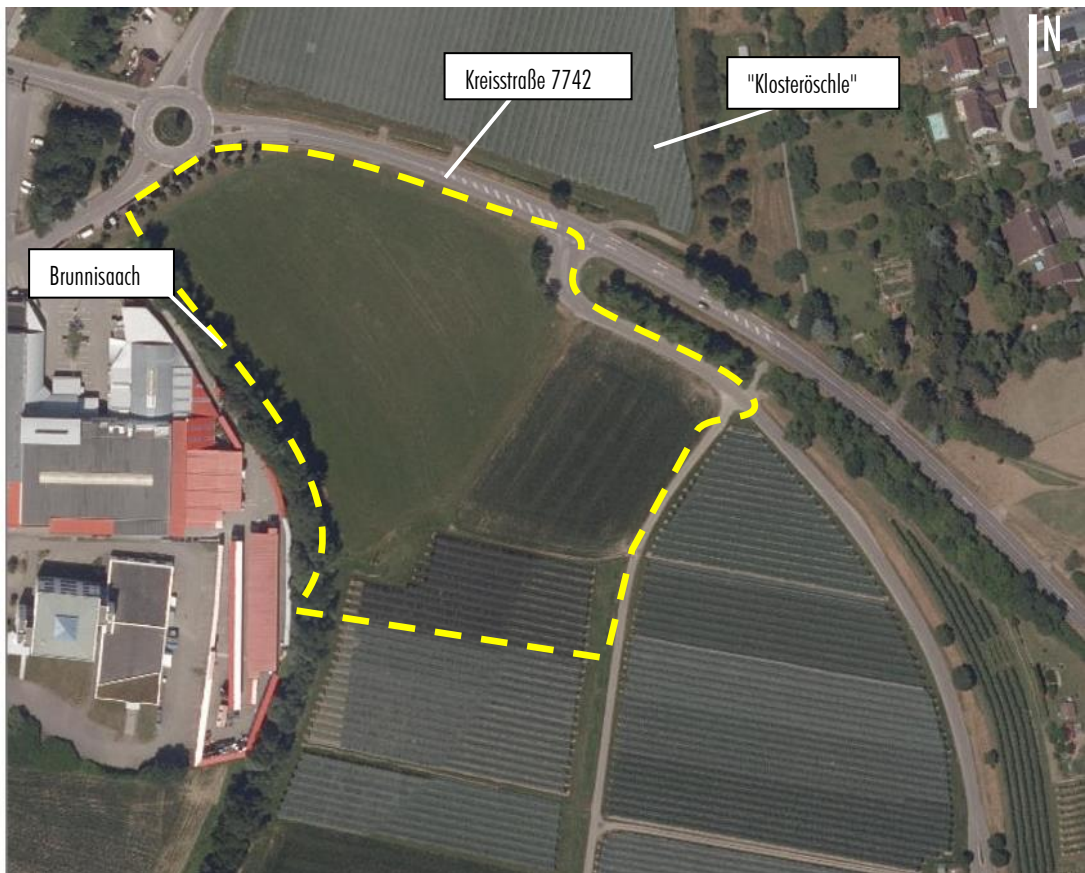
- 5.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 5.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 5.3 Zur Minderung einer potenziellen Beeinträchtigung von jagenden Fledermäusen durch Licht ist die Beleuchtung von der Brunnisaach weg zu installieren. Darüber hinaus ist die Beleuchtung auf Seite der Brunnisaach mit Bewegungsmeldern auszustatten.

6. Fazit

- 6.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis) vorbehalten.
- 6.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Nordosten in Richtung Westen entlang der Kreisstraße. Links im Bild ist das Plangebiet zu sehen.



Blick ausgehend von der Kreisstraße auf das Plangebiet. Im Hintergrund ist der Gehölzsaum der Brunnisaach zu sehen.



Blick in die Brunnisaach.

